

SATZUNGEN DER TURNERSCHAFT INNSBRUCK

§ 1 Name und Sitz des Vereines:

Der Verein führt den Namen "Turnerschaft Innsbruck" und hat seinen Sitz in Innsbruck. Er gehört dem Dachverband "Österr. Turn- und Sport-Union", Landesverband Tirol, mit dem Sitz in Innsbruck an.

Der Verein gliedert sich in wirtschaftlich und rechtlich unselbständige Sektionen und Abteilungen.

§ 2 Zweck des Vereines:

Ausübung, Vermittlung und Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensportes in allen Bereichen des Sportes und der Leibeserziehung unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte des Christentums und des österr. Volks- und Brauchtum.,

Er übt seine Tätigkeit überparteilich aus, seine Arbeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Erreichung des Zweckes:

- a) Errichtung, Erhaltung und Bereitstellung von Sportstätten jeglicher Art zur Ausübung aller Sparten des Sportes und der Leibeserziehung durch die Mitglieder in eigener Gestaltung oder unter Anleitung ausgebildeter Fachkräfte.
- b) Förderung der Ausbildung von Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern, Kampfrichtern und Sport-Funktionären und ihre Heranziehung im Verein.
- c) Teilnahme und Ausrichtung von Meisterschaften sowie Durchführung von sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen.
- d) Entsendung von Mitgliedern in den Dachverband "Österr. Turn- und Sport-Union", in Tiroler und Österr. Fachverbände und in Landes- und Bundessportorganisationen.
- e) Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes.

- f) Führung von Leistungszentren.
- g) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten.

§ 4 Aufbringung der Mittel:

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- d) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird, nach Vorliegen der hiezu erforderlichen gewerberechtlichen Konzession.
- e) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten
- f) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
- g) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung, die den Turnrat ermächtigen kann, für einzelne Sektionen und Abteilungen Sonderregelungen zu treffen.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Turnrat.

§ 5 Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann jeder österr. Staatsbürger werden.

Ausländer, sofern sie sich uneingeschränkt zu den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Republik Österreich bekennen.

- b) Ehrenmitglieder:

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und denen in der Jahreshauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Turnrat mit einfacher Stimmenmehrheit, über den Ausschluss mit 2/3 Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist endgültig.

Der freiwillige Austritt erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes an den Turnrat oder an den Leiter der Sektion.

Über Freigabeerklärungen- und Bedingungen entscheidet der Turnrat.

Diese Entscheidung kann im Einzelfall oder generell dem jeweiligen Leiter der Sektion übertragen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und können an den Veranstaltungen des Vereines teilnehmen.

Sie haben die Vereinssatzungen zu befolgen und den von der Jahreshauptversammlung - oder bei Ermächtigung vom Turnrat - beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Sportausübung in den einzelnen Sektionen und Abteilungen erfolgt nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten und allfällig bestehender, vom Turnrat genehmigter Regelungen innerhalb der einzelnen Sektionen. Im Nichteinigungsfall entscheidet der Turnrat.

§ 7 Organe des Vereines:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Turnrat
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

§ 8 Die Jahreshauptversammlung:

- a) Die Jahreshauptversammlung ist jährlich einmal bis spätestens 15. Dezember mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Turnrat einzuberufen.

Auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung vom Turnrat einberufen werden. Die Einberufung einer a.o. Jahreshauptversammlung durch den Turnrat ist jederzeit möglich. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Turnrat einzubringen.

- b) Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 1/3 aller Mitglieder gegeben. Sollte die Versammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig sein, so findet 1/2 Stunde später eine neuerliche Hauptversammlung statt, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.
- c) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind sowie die Ehrenmitglieder.
- d) Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine 2/3 Mehrheit erfordern die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Dringlichkeitsanträge.

Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit benötigt die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- e) Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung obliegen:
Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Mitglieder des Turnrates,
Entlastung und Wahl des Turnrates und 2-er Rechnungsprüfer,

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
Ernennung von Ehrenmitgliedern,
Entscheidung über Dringlichkeitsanträge,
Satzungsänderungen,
Anträge des Turnrates,
freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 9 Der Turnrat (Vorstand):

Er ist das beschließende und ausführende Organ des Vereines. Seine Funktionsperiode beträgt 2 Jahre.

Er setzt sich zusammen aus,

- a) Den von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Mitgliedern:
Obmann und einen oder mehrere Stellvertreter
Schriftführer und 1 Stellvertreter
Kassier und 1 Stellvertreter
Kulturwart
Organisationsleiter für Sportstätten
Beiräte

- b) Den zu kooptierenden Mitgliedern:
Leiter der Sportsektionen
weitere Beiräte
Ersatz für während der Funktionsperiode ausgeschiedene Mitglieder.

Der Turnrat ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 seiner Mitglieder beschlussfähig.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine 2/3 Stimmenmehrheit ist erforderlich für:

Kooptierung und Entlassung von Sektionsleitern und über den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen. Er führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und in den Turnratssitzungen, Die Turnratssitzungen sind von ihm in der Regel alle 4 Wochen einzuberufen, über Verlangen von 1/10tel der Mitglieder des Turnrates binnen 10 Tagen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer bzw. mit dem Kassier zu zeichnen. Im Verhinderungsfall des Obmannes zeichnet sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer bzw. dem Kassier.

§ 10 Rechnungsprüfer:

Sie haben die Gebarung zu überprüfen und hierüber jährlich in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie dürfen dem Turnrat nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Schiedsgericht:

Unstimmigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Vereinsgeschehen ergeben und in die Vereinsmitglieder verwickelt sind werden im Turnrat geklärt. Sollte keine Einigung erzielt werden, wird ein 5-köpfiges Schiedsgericht gebildet, in welches jede Partei 2 Vertreter entsendet. Diese bestimmen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet über den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes das Los unter den vorgeschlagenen Personen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stimmenthaltungen sind unzulässig.

Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 12 Ehrenzeichen:

Der Verein verleiht über Beschluss des Turnrates das "Vereinsehrenzeichen der Turnerschaft Innsbruck" an aktive Mitglieder für hervorragende sportliche Leistungen und an Funktionäre und Persönlichkeiten außerhalb des Vereines für langjährige und verdienstvolle Tätigkeiten für die Turnerschaft Innsbruck und im Interesse des Sportes.

§ 13 Auflösung des Vereines:

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, auf welcher mindestens 3/4 der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Pflichten nachgekommen sind, anwesend sind und 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Im Falle der Auflösung bzw. Wegfall des begünstigten Vereinszweckes fließt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereines dem Landesverband Tirol der österr. Turn-und Sportunion zu.

In allen Auflösungsfallen darf das Vermögen nur für gemeinnützige, Körpersport fördernde Zwecke im Sinne der §§34 ff BAO verwendet werden.

§ 14 Datenschutz:

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber auch durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, des Landes- und des Bundesverbandes der Sportunion verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.